



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 7. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 618

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über die Festsetzung  
des Bebauungsplanes XII-77  
für das Gelände zwischen Schloßstraße, Am Bäke-  
quell, Fronhoferstraße und Hindenburgdamm  
in Berlin-Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

### Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-77  
für das Gelände zwischen Schloßstraße, Am Bäkequell,  
Fronhoferstraße und Hindenburgdamm  
in Berlin-Steglitz.**

Vom 23. Juni 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XII-77 vom 25. August 1959 für das Gelände zwischen Schloßstraße, Am Bäkequell, Fronhoferstraße und Hindenburgdamm in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen — Amt für Vermessung — beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### A. Begründung:

##### I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — im gemischten Gebiet — Baustufe IV/3.

Das Grundstück Schloßstraße 65 wird teils durch den Hauptgrünzug Steglitzer Stadtpark — Bäkepark — Am Fichtenberg und teils durch die Verbreiterung der Schloßstraße, die als Teilstück der Westtangente nach neuesten verkehrstechnischen Grundsätzen auszubauen ist, in Anspruch genommen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird durch den Bebauungsplan gesichert.

##### II. Inhalt des Planes

Von dem Grundstück Schloßstraße 65 wurde ein etwa 20 m tiefer Streifen für den Ausbau der Schloßstraße als Teilstück der Westtangente und der übrige bis zur Fronhoferstraße durchgehende Grundstücksteil als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Das Grundstück Hindenburgdamm Nr. 65 e wird durch die Bau- und Straßengrenze angeschnitten.

Der Bebauungsplan setzt weiterhin die bebauten Grundstücke Hindenburgdamm 64-65 e und Fronhoferstraße 9-14 flächenmäßig als allgemeines Wohngebiet der Baustufe IV/3 fest. Auf dem Eckgrundstück Hindenburgdamm 64 / Fronhoferstraße 14 wurde ein eingeschossiger Ladenbau für die Nahversorgung der Bewohner ausgewiesen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien sowie die durch Allerhöchste Cabinets Ordre festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

##### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 28. Oktober 1959 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 8. Dezember 1959 bis einschließlich 6. Januar 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

##### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

##### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes Steglitz betragen die Grunderwerbskosten rund 220 000 DM. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 27. Juni 1960

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen